

„... der Petitionsausschuss hat in seiner 13. Sitzung am 30. Oktober 2012 über Ihre Legislativ-eingabe beraten und den Beschluss gefasst, die Eingabe nicht einvernehmlich abzuschließen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 13. September 2012 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Mit seiner Legislativeingabe möchte der Petent eine Änderung des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (Artikel 1 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 [GVBl. S. 272]) erreichen. Sie ist darauf ausgerichtet, bürgerschaftliche Beteiligungsprozesse als Kriterium für Gebietsänderungen ausdrücklich in das seit dem 6. Oktober 2010 geltende Landesgesetz aufzunehmen.*

*Zu der Legislativeingabe nehme ich wie folgt Stellung:*

*Das Landesgesetz über die Grundsätze zur Kommunal- und Verwaltungsreform enthält vorwiegend Regelungen, nach deren Maßgabe sich die Gebietsänderungen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden auf der jetzigen ersten Reformstufe richten. Die konkreten Gebietsänderungen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden werden letztlich durch eigenständige Landesgesetze herbeigeführt.*

*§ 1 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) nennt die Ziele der Kommunal- und Verwaltungsreform.*

*Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 KomVwRGrG ist ein Ziel der Kommunal- und Verwaltungsreform eine stärkere direkte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten, um das Potenzial des in Rheinland-Pfalz sehr ausgeprägten bürgerschaftlichen Engagements zur Verwirklichung des Gemeinwohlziels verstärkt nutzen zu können. Wie sich aus*

*§ 1 Abs. 2 Satz 4 KomVwRGrG ergibt, sollen dazu notwendige Voraussetzungen geschaffen und erweitert werden.*

*Die Bürgerbeteiligung im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform hat einen hohen Stellenwert.*

*Schon zu Beginn der Ausgestaltung der Reform sind die Bürgerinnen und Bürger von der Landesregierung in einem stufig angelegten Prozess intensiv eingebunden worden.*

*In einer direkten Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu kommunalen Gebietsänderungen sehe ich eine konsequente Fortsetzung dieses Prozesses.*

*Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürger werden auf ihre Bitte hin von hier aus zu einer Bürgerbeteiligung in Angelegenheiten kommunaler Gebietsänderungen bestmöglich unterstützt. Dazu gehört eine eingehende Beratung. Außerdem ist den kommunalen Gebietskörperschaften ein Leitfaden der Universität Koblenz-Landau zur Bürgerbeteiligung bei Gebietsänderungen zur Verfügung gestellt worden.*

*§ 2 Abs. 2 KomVwRGrG geht in einer Regelvermutung davon aus, dass verbandsfreie Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und Verbandsgemeinden mit mindestens 12.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben, die sie in die Lage versetzen, auch künftig die eigenen und die übertragenen Aufgaben fachlich fundiert und wirtschaftlich wahrzunehmen.*

*Einen unveränderten Fortbestand von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden trotz Unterschreitung der Mindesteinwohnerzahlen lässt § 2 Abs. 3 KomVwRGrG unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise zu.*

*Für die Zusammenschlüsse kommunaler Gebietskörperschaften finden ausschließlich § 2 Abs. 4 und 5 KomVwRGrG Anwendung.*

*§ 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG priorisiert Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden als Ganzes und Zusammen-*

*schlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden innerhalb desselben Landkreises. Ausnahmen davon sieht § 2 Abs. 4 Satz 2 und 3 KomVwRGrG vor. So können nach § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG Zusammenschlüsse von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden mit gleichzeitiger Änderung einer Landkreisgrenze zugelassen werden, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer kommunalen Gebietskörperschaft mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft nicht möglich ist. Ferner regelt § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG, dass in Ausnahmefällen eine Aufteilung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde auf mehrere andere Verbandsgemeinden und eine Umgliederung von Ortsgemeinden aus Verbandsgemeinden in andere Verbandsgemeinden in Betracht kommt.*

*§ 2 Abs. 5 KomVwRGrG führt beispielhaft Kriterien für Zusammenschlüsse kommunaler Gebietskörperschaften an. Dies sind die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen.*

*Die Entscheidungen über die Gebietsänderungen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bedingen in jedem Einzelfall eine umfassende Abwägung. Dabei gilt es für jede in Betracht kommende Alternative einer Gebietsänderung der verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde, ohne oder mit Änderung einer Landkreisgrenze, die Gemeinwohlbelange zu erfassen, zu bewerten sowie untereinander und gegeneinander abzuwägen. Dabei handelt es sich um die Gemeinwohlbelange der betroffenen Kommune und des Landes.*

*Die in die einzelnen Abwägungen einzubeziehenden Gemeinwohlbelange können von Fall zu Fall unterschiedlich sein. Deshalb lässt sich meines Erachtens eine abschließende Aufzählung der Gemeinwohlbelange in einem Landesgesetz mit Grundsätzen für eine Optimierung kommunaler Gebietskörperschaften, wie im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform, nicht realisieren.*

*Für die Gebietsänderungen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind außer den in § 2 Abs. 5 KomVwRGrG aufgezählten Kriterien*

*vielfach weitere Aspekte zu berücksichtigen, so etwa die Ergebnisse einer Bürgerbeteiligung, die Positionierungen kommunaler Vertretungen und finanzstrukturelle Disparitäten.*

*Sofern Ergebnisse einer Bürgerbeteiligung vorliegen, müssen sie mithin in die Abwägung zur Gebietsänderung einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde als ein Gemeinwohlbelang einfließen.*

*Im Hinblick darauf erscheint es mir nicht erforderlich, die Beispiele in der Grundsatzregelung des § 2 Abs. 5 KomVwRGrG um ein Kriterium, wie die Ergebnisse einer Bürgerbeteiligung, zu ergänzen.*

*Ergibt eine Abwägung, dass für die Gebietsänderung einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mehrere Alternativen mit und ohne Änderung einer Landkreisgrenze als gleichwertig oder ähnlich einzustufen sind, greift die gesetzliche Priorisierung des § 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG. Danach gilt es dann der landkreisinternen Gebietsänderungsmaßnahme den Vorrang einzuräumen.*

*Für die Beurteilung, ob innerhalb eines Landkreises ein Zusammenschluss von verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden zu einer kommunalen Gebietskörperschaft mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft möglich ist, und, falls dies nicht zutrifft, deshalb nach § 2 Abs. 4 Satz 2 KomVwRGrG eine gemeindliche Gebietsänderung bei gleichzeitiger Änderung einer Landkreisgrenze zugelassen werden kann, ist das Ergebnis einer Bürgerbeteiligung aus meiner Sicht kein tragfähiger Belang.*

*Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft steht als Mittel die Steigerung der kommunalen Wirtschaftlichkeit zur Verfügung. Sie kann durch verschiedene Instrumente und Maßnahmen erreicht werden, beispielsweise durch eine effektivere Verwaltungstätigkeit oder einen räumlichen Ausgleich sozioökonomischer Disparitäten.*

*Demzufolge halte ich auch eine Ergänzung des § 2 Abs. 4 KomVwRGrG um die bürgerschaftliche Beteiligung für sachlich nicht begründet.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Gesetzeslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht ...“